



HESSISCHER LANDTAG

27. 10. 2025

Kleine Anfrage

**Julia Herz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Sascha Meier (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Felix Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 15.09.2025**

Fehlende Betriebserlaubnis für Tageseinrichtungen in Bezug auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs Ganzttag für Grundschülerinnen und Grundschüler

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

In einem gemeinsamen Schreiben von Kultus- und Sozialministerium an die hessischen Schulträger beziehungsweise Kinder- und Jugendhilfeträger heißt es: „Im fortdauernden Austausch zu den bestehenden Betreuungsangeboten wurde deutlich, dass es in Hessen Betreuungsangebote für Schulkinder gibt, die weder unter Schulaufsicht nach § 92 HSchG stehen noch über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen. Vor dem Hintergrund des einsetzenden Rechtsanspruchs für Kinder im Grundschulalter und dessen Verankerung im SGB VIII besteht zwischen dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) und dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) folgender Konsens: Im Sinne des Erhalts von Betreuungskapazitäten und des Kindeswohls ist anzustreben, dass bestehende Einrichtungen, die noch nicht den gesetzlichen Vorgaben genügen, schnellstmöglich in einen unterbrechungsfreien Prozess hin zu einem aufsichtsrechtlich sicheren Status geführt werden. Hierzu sind rechtlich zwei Wege möglich: Erstens, die Erstreckung der Schulaufsicht auf ausgewählte Betreuungsangebote, insbesondere durch Ergänzung des § 92 Abs. 4 HSchG um eine neue Nummer und zweitens die Herstellung der jugendhilferechtlichen Aufsicht mit Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGBVIII.“

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ab August 2026 ist in § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) neuer Fassung verankert. Grundschulkinder werden demnach beginnend mit ihrem Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung im Umfang von acht Stunden an fünf Werktagen haben. Dieser Rechtsanspruch richtet sich an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Landesregierung unterstützt auch weiterhin die Kommunen beim Ausbau von ganztägigen Angeboten an Schulen in erheblichem Maße. Zum Schuljahr 2025/2026 wurden insgesamt 5.380 Lehrerstellen inklusive Stellen in Mitteln für den Ganzttag zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurde das Stellenäquivalent einer kapitalisierten Stelle zum Schuljahr 2025/2026 von bisher 50.000 Euro auf 54.000 Euro angehoben, sodass zusätzliche finanzielle Mittel bei der personellen Umsetzung ganztägiger Angebote zur Verfügung stehen. Inzwischen arbeiten 78 Prozent aller Grundschulen und verbundenen Grundschulen in einem Ganztagsprogramm des Landes. Ziel ist, die Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen sowie verbundene Grundschulen, die noch nicht in einem Ganztagsprogramm des Landes arbeiten, für die Teilnahme an einem Ganztagsprofil zu gewinnen. Hierbei erfahren die Schulen Unterstützung und Beratung durch die Serviceagentur Ganzttag Hessen, aber auch durch das Beratungsangebot der Fachberatungen an den Staatlichen Schulämtern. Zudem berät das HMKB die Schulträger im Hinblick auf die Teilnahme von Schulen an einem Landesprofil, und es gibt gemeinsame Austauschformate zwischen den Staatlichen Schulämtern, den Fachberatungen und den Schulträgern.

Nach der bundesrechtlichen Ausgestaltung des Rechtsanspruchs für Grundschulkinder können nur ganztägige Angebote unter Schulaufsicht – das sind die Landesprofile 1, 2 und 3 sowie der Pakt für den Ganzttag – sowie Angebote von Tageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Horte) als rechtsanspruchserfüllend anerkannt werden.

Die rein kommunalen Betreuungsangebote an Schulen, die weder unter Schulaufsicht stehen noch eine Betriebserlaubnis vorweisen können, genügen diesen Vorgaben des Bundes nicht. Die rein kommunalen Betreuungsplätze stehen zusätzlich zu den rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplätzen an Schulen und kommunalen Hortplätzen zur Verfügung.

Um die vielfach bewährten und geschätzten rein kommunalen Angebote dennoch rechtssicher erhalten zu können, haben sich die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände darauf verständigt, diese Angebote genauer in den Blick zu nehmen. Das von den Fragestellern angesprochene genannte Schreiben dient der Information der Träger von Angeboten, die aufsichtsrechtlich nicht den Anforderungen des Rechtsanspruchs entsprechen, über die geltende Rechtslage.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Inwiefern ist ein Prozess der betreffenden Einrichtungen hin zu einem aufsichtsrechtlich sicheren Status „anzustreben“ beziehungsweise vielmehr aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben zum Rechtsanspruch Ganztag für Grundschülerinnen und Grundschüler notwendig?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2 Wie viele Betreuungsangebote beziehungsweise Einrichtungen mit Betreuungsangeboten für Schulkinder, die weder unter Schulaufsicht nach § 92 HSchG stehen noch über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen, gibt es derzeit in Hessen? Bitte für den letzten verfügbaren Zeitpunkt angeben.

Frage 3 Wie viele Grundschülerinnen und -schüler nehmen derzeit in Hessen ein solches Betreuungsangebot wahr? Bitte für den letzten verfügbaren Zeitpunkt angeben.

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Die rein kommunalen Angebote liegen in der Verantwortung der Schulträger beziehungsweise Jugendhilfeträger.

Im Jahr 2023 haben die kommunalen Spitzenverbände eine Datenerhebung darüber durchgeführt, wie viele kommunale Betreuungsplätze zusätzlich zu den Plätzen in den Landesprofilen und in den Kindertagesstätten in Hessen bereitstehen. Diese Erhebung erwies sich als äußerst aufwändig und nicht zuverlässig auswertbar, sodass die Datenlage nicht aussagekräftig ist.

Frage 4 Wurden diese Betreuungsplätze bisher als bereits vorhandene, rechtsanspruchserfüllende Betreuungsplätze erfasst beziehungsweise bei Abfragen angegeben?

Nein, die rein kommunalen Betreuungsplätze wurden und werden bei Abfragen nicht als rechtsanspruchserfüllende Plätze erfasst und angegeben.

Frage 5 Falls zu Frage 2 und/oder 3 keine zentralen Daten vorliegen: Aufgrund welcher Informationen kommt die Landesregierung zu der in der Vorbemerkung zitierten Einschätzung beziehungsweise wie groß schätzt sie das Problem ein?

Das HMKB steht in engem Austausch mit den Schulen und den Schulträgern und hat darüber Kenntnis, dass eigenständige Betreuungsangebote bestehen, die weder unter Schulaufsicht stehen, noch über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen.

Frage 6 Welche Verbesserungen in Bezug auf die personelle, räumliche und materielle Ausstattung müssen zur Herstellung eines „aufsichtsrechtlich sicheren Status“ erreicht werden? Bitte differenzieren nach Erreichen eines aufsichtsrechtlich sicheren Status durch die Erstreckung der Schulaufsicht auf die Betreuungsangebote und durch Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Frage 7 Welche Hürden beziehungsweise Herausforderungen gibt es ihrer Einschätzung nach dabei?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anforderungen an die Ganztagsangebote des Landes in Bezug auf die personelle, räumliche und materielle Ausstattung sind in der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen sowie im dazugehörigen Qualitätsrahmen definiert. Es gilt zudem das Hessische Schulgesetz sowie die Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen.

Für Angebote im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 2 SGB VIII zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

- der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

In den §§ 25a bis 25d des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs werden die Mindeststandards in Bezug auf den Fachkraftkatalog, die Mindestpersonalbemessung und die Gruppengröße konkretisiert. Die Prüfung der Voraussetzungen vor Ort obliegt den örtlichen Jugendämtern.

Hürden können entstehen, wenn die Bedingungen, die an eine Betriebserlaubnis geknüpft sind, durch die Träger der Angebote nicht erfüllt werden können, das Betreuungsangebot konzeptionell nicht widerspruchsfrei zum Ganztagskonzept der Schule passt oder die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht gewährleistet ist.

Frage 8 Wie hoch schätzt die Landesregierung die Kosten für die beiden Szenarien und für die Herstellung eines „aufsichtsrechtlich sicheren Status“ für alle betroffenen Angebote beziehungsweise Einrichtungen ein?

Frage 9 Wer soll die hierdurch entstehenden Kosten zu welchem Anteil tragen?

Frage 10 Mit welchem zeitlichen Aufwand ist die Herstellung eines „aufsichtsrechtlich sicheren Status“ schätzungsweise verbunden?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Herstellung der Voraussetzungen für die Teilnahme an einem der Ganztagsangebote des Landes oder für eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII hängt maßgeblich von den individuellen Umständen vor Ort ab und kann von Angebot zu Angebot sehr unterschiedlich sein. Eine Schätzung des zeitlichen Vorlaufs oder der Kosten ist der Landesregierung daher nicht möglich.

Wiesbaden, 12. Oktober 2025

Armin Schwarz